

Evangelisches Kirchenrecht im Diskurs

Herausgegeben von
JOHANNES GREIFENSTEIN

*Praktische Theologie
in Geschichte und Gegenwart*
45

Mohr Siebeck

Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart

Herausgegeben von

Christian Albrecht, Tobias Braune-Krickau,
Stefanie Lorenzen und Bernd Schröder

45



Evangelisches Kirchenrecht im Diskurs

Perspektiven der Theologie
und der Rechtswissenschaft

Herausgegeben von
Johannes Greifenstein

Mohr Siebeck

JOHANNES GREIFENSTEIN, geboren 1980; 2014 Promotion; 2019 Habilitation; Professor für Praktische Theologie an der Theologischen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena.
orcid.org/0000-0002-9809-1179

ISBN 978-3-16-163738-4 / eISBN 978-3-16-163739-1

DOI 10.1628/978-3-16-163739-1

ISSN 1862-8958 / eISSN 2569-4219 (Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp und Göbel aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Der vorliegende Band dokumentiert die Beiträge einer Tagung, die am 22. und 23. November 2021 an der Ludwig-Maximilians-Universität in München stattfand. Die in Präsenzform durchgeführte Tagung war von Auswirkungen der Corona-Pandemie betroffen. So konnte ein Beitrag des Präsidenten des Kirchenamtes der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Herrn Dr. Hans Ulrich Anke, leider keinen Eingang in diesen Band finden. Für sein Interesse an der Tagung und für den Austausch im Zuge ihrer Vorbereitung sei ihm herzlich gedankt.

Für Mithilfe bei der Vorbereitung und Durchführung der Tagung sowie bei den Arbeiten an diesem Band danke ich Frau Ulrike Meinhold und Frau Nina Fruth. Für redaktionelle Unterstützung und die Registererstellung danke ich Herrn Seraphim Schirmacher und Frau Juliette Strößner. Herrn Privatdozent Dr. Roland Lehmann sei für seine Anzeige der Tagung in der ‚Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht‘ gedankt. Für Unterstützung danke ich auch Herrn Professor Dr. Christian Albrecht. Die Tagung und die Veröffentlichung ihrer Beiträge wurden großzügig gefördert durch die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD), der ich ebenfalls danke.

Allen Beteiligten danke ich für ihr Mitwirken. Dem herausgebenden Gremium danke ich für die Aufnahme dieses Bandes in die Reihe ‚Praktische Theologie in Geschichte und Gegenwart‘ und dem Verlag Mohr Siebeck, namentlich Frau Susanne Mang, für die verlegerische Betreuung.

Nürnberg, im August 2024

Johannes Greifenstein

Inhalt

Vorwort	V
---------------	---

Johannes Greifenstein

Einleitung. Das evangelische Kirchenrecht als Gegenstand kirchlicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie	1
---	---

I. Wissenschaftstheorie

Hendrik Munsonius

Kirchenrechtswissenschaft als juristische Disziplin	15
---	----

Heinrich de Wall

Bekennendes Kirchenrecht? Das evangelische Kirchenrecht, seine Wissenschaft und die Theologie	33
--	----

Friederike Nüssel

Evangelisches Kirchenrecht und theologische Dogmatik. Überlegungen zum enzyklopädischen und theologischen Zusammenhang	41
---	----

Johannes Greifenstein

Praktische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft. Anmerkungen zur enzyklopädischen Diskussion	61
--	----

II. Prinzipienfragen

Georg Raatz

Auftrag der Kirche? Genetisch-systematische Rekonstruktion einer kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagenfigur	85
---	----

Thorsten Moos

Gewissensvorbehalt und Bekenntnisbindung im Kirchenrecht	109
--	-----

III. Fallstudien

Sina Haydn-Quindeau

Die kirchliche Mittlere Ebene. Fragen an die Praktische Theologie
aus Sicht der Kirchenrechtswissenschaft 131

Jan Hermelink

Die kirchlichen ‚Erprobungsräume‘ aus praktisch-theologischer und
kirchenrechtlicher Perspektive. Exemplarische Themen und Methoden
interdisziplinärer Kooperation 143

Ramazan Özgü / Thomas Schlag / Andreas Thier

Herausforderungen kirchlicher digitaler Kommunikationspraxis.
Überlegungen aus der Sicht von Praktischer Theologie und
Rechtswissenschaft 167

Personenregister 195

Sachregister 197

Einleitung

Das evangelische Kirchenrecht als Gegenstand kirchlicher Praxis und wissenschaftlicher Theorie

Johannes Greifenstein

1. Das evangelische Kirchenrecht als Gegenstand kirchlicher Praxis

Die Bedeutung des evangelischen Kirchenrechts für die kirchliche Praxis läßt sich schon anhand von Zahlen sichtbar machen. In Deutschland¹ regelt es rechtliche Aspekte der Mitgliedschaft von (noch immer) Millionen von Mitgliedern, der Arbeits- und Dienstverhältnisse von Tausenden von Personen sowie des Umgangs mit erheblichen finanziellen Ressourcen. Doch freilich sind nicht nur quantitative Dimensionen zu beachten, sondern auch die Relevanz der vom Recht betroffenen Materien, wie etwa Gottesdienst oder Taufe, die kirchlichen Berufe mitsamt der jeweils einschlägigen Aus- und Weiterbildung oder die Leitung der Kirchengemeinden. Dabei sind die Gegenstände des Kirchenrechts nicht nur sehr heterogen, sondern liegen auch auf unterschiedlichen Ebenen. Das bildet sich mit Bezug auf die konkrete Rechtsförmlichkeit des Kirchenrechts bekanntlich auch darin ab („Normenhierarchie“), daß man es hier – ich gebe Beispiele aus der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern – mal mit expliziten Gesetzen zu tun hat – etwa einem „Kirchengesetz über die Rechtsstellung des Landesbischofs bzw. der Landesbischofin in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ –, mal mit Verordnungen – „Verordnung über die Umzugskosten der Geistlichen“ – und auch mit sogenannten Leitlinien – „Leitlinien über die Mitarbeit von Kirchnern und Kirchnerinnen“.

Zur Komplexität ‚des‘ Kirchenrechts, von dem auch bei einem theoretischen Zugang nur bedingt und vor allem reflektiert im Singular des abstrakten Begriffs die Rede sein sollte, trägt auch der Pluralismus und die damit einhergehende Diversität der landeskirchlichen ‚Kirchenrechte‘ sowie des Rechts auf der Ebene kirchlicher Zusammenschlüsse bei. Ein „Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgeheimnisses“ findet sich zwar in der soeben beispielhaft herangezogenen bayerischen Rechtssammlung, aber als ein Gesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), das so auch in anderen Landeskirchen gilt. „Richtlinien zur Musik in Kasualgottesdiensten“ hingegen gibt es in Bayern, während man in der

¹ Dieser Band fokussiert im Blick auf materiale Themen des Kirchenrechts überwiegend die Situation in Deutschland. In der jüngeren Vergangenheit diskutiert die Veröffentlichung von INGOLF U. DALFERTH / CLA RETO FAMOS (Hg.): *Das Recht der Kirche. Zur Revision der Zürcher Kirchenordnung*, Zürich 2004, nicht nur, aber vor allem die Situation in der Schweiz.

Evangelischen Landeskirche in Baden „Richtlinien zur Kirchenmusik“ findet, die Bestimmungen zur „Musik bei Kasualgottesdiensten“ integrieren. Bekanntlich sind es auch durchaus umstrittene Fragen wie die Frage der Ordination oder der Wahl der Landesynode, bei denen die Landeskirchen unterschiedliche Wege gehen und das jeweils partikulare Kirchenrecht in Spannung bringen können.

Nicht nur diejenigen, die sich auf dem Weg zum Pfarrberuf befinden, sind erstaunt über die Vielzahl und Vielfalt kirchenrechtlicher Materien, wenn sie (meist flüchtig) im Studium oder (auswahlhaft vertieft) oft erst im Vikariat mit dem Themengebiet Kirchenrecht konfrontiert werden. Vom Arbeitsrecht über Bestattung, Datenschutz, Finanzverwaltung, Gerichtsbarkeit, Hochschulbildung, Kindertagesstätten und vieles mehr bis zum Religionsunterricht, zur Synode, zu Visitationen und (glied-)kirchlichen Zusammenschlüssen – die aktuell durchaus reichhaltig vorhandenen Beiträge zur Einführung, zum Nachschlagen oder zum genaueren Studium führen den weiten Horizont kirchenrechtlicher Gegenstände schnell vor Augen.² Und das gilt zweifellos auch dann, wenn man den Begriff des evangelischen Kirchenrechts wie hier im engeren und genaueren Sinn auf „diejenigen Rechtsnormen“ bezieht, „die in den Gliedkirchen der Ev. Kirche in Deutschland und ihren Zusammenschlüssen gelten, d. h. von ihnen erlassen oder rezipiert worden sind“³ – also nicht zugleich auf das vor allem früher so genannte Staatskirchenrecht, das man heute zunehmend als Religionsverfassungsrecht oder Religionsrecht bezeichnet.

Auf die Relevanz des Kirchenrechts verweist auch noch der mittlerweile recht etablierte, vor allem in der neueren praktisch-theologischen Kirchentheorie entfaltete Gedanke an eine zunehmende „Organisationsförmigkeit“⁴ der Kirche, der für zunehmenden Regelungsbedarf und dabei auch für einen Bedarf an rechtlicher Ordnung einsteht: Zur Kirche als Organisation gehört selbstverständlich auch das dann zutreffend als Organisationsrecht eingeordnete Kirchenrecht.⁵ Man kann jedoch auch an all die vielen Gegenstände aktueller Reformprozesse denken, um auf den Stellenwert kirchenrechtlicher Auseinandersetzung aufmerksam zu werden. Was bedeutet die Regionalisierung kirchlicher Strukturen

² HENDRIK MUNSONIUS: *Evangelisches Kirchenrecht. Grundlagen und Grundzüge*, Tübingen 2015; HANS ULRICH ANKE / HEINRICH DE WALL / HANS MICHAEL HEINIG (Hg.): *Handbuch des evangelischen Kirchenrechts*, Tübingen 2016; HANS MICHAEL HEINIG / JENS REISGIES (Hg.): *100 Begriffe aus dem evangelischen Kirchenrecht*, Tübingen 2019; HENDRIK MUNSONIUS: *Kirche und Recht*, Stuttgart o. J. [2019]; HERIBERT HALLERMANN u. a. (Hg.): *Lexikon für Kirchen- und Religionsrecht*, 4 Bände, Paderborn 2019–2021; HEINRICH DE WALL / STEFAN MUCKEL: *Kirchenrecht. Ein Studienbuch*, München 2022. Vgl. dazu JOHANNES GREIFENSTEIN: *Evangelisches Kirchenrecht. Neuere rechtswissenschaftliche Literatur aus der Perspektive der Praktischen Theologie*, in: *ThR* 88 (2023), S. 1–44.

³ MUNSONIUS: *Evangelisches Kirchenrecht*, S. 1.

⁴ Vgl. nur JAN HERMELINK: *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens. Eine praktisch-theologische Theorie der evangelischen Kirche*, Gütersloh 2011.

⁵ Vgl. beispielhaft EILERT HERMS: *Das Kirchenrecht als Thema der theologischen Ethik*, in: *ZevKR* 28 (1983), S. 199–277, 247; DIETRICH PIRSON: *Art. „Kirchenorganisation“*, in: *Handwörterbuch der Organisation*, hg. von ERICH FRESE, Stuttgart 1992, Sp. 1087–1098, 1088, sowie dann noch DERS.: *Art. „Kirchenrecht II. Gegenwart 2. Evangelische Kirche“*, in: *RGG*⁴ IV (2001), Sp. 1276–1279, 1278.

mitsamt aller Neubemessung von Gemeindegrenzen oder Zuständigkeiten – in rechtlicher Hinsicht? Was bedeutet ein Wandel der Kasualpraxis hinsichtlich der Einrichtung spezieller Agenturen oder einer Erweiterung des kasuellen Angebots – in rechtlicher Hinsicht? Was bedeuten sinkende Zahlen an Theologiestudierenden, eine Differenzierung von Ausbildungsformaten und eine Pluralisierung kirchlicher Berufe – in rechtlicher Hinsicht? Was bedeutet der demographische Wandel für Veränderungen des kirchlichen Wahlrechts im Blick auf die Regelung der Zusammensetzung von Delegierten – in rechtlicher Hinsicht? Wie ist es mit dem großen Thema Digitalisierung – in rechtlicher Hinsicht?⁶ Und so fort.

Man wird beim Gedanken an Aufgaben der Kirche oder bei einer Reflexion des Begriffs kirchliches Handeln üblicherweise zuerst an solche Bereiche denken, für die auch die theologische Bildung des typischen kirchlichen ‚Zentralberufs‘ der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Regel in erster Linie Sorge trägt: an die Predigt und den Gottesdienst, an Seelsorge und pädagogisches Handeln. Doch nicht nur der meist wesentlich mehr beachtete Zusammenhang ‚Kirche und Geld‘, sondern auch der Zusammenhang ‚Kirche und Recht‘ besteht nicht nur als abstraktes Thema oder als irgendwie auch noch vorhandenes notwendiges Übel, dessen hoffentlich unauffällige und im besten Fall nicht störende Erledigung man denen zuweist und überläßt, die man hier unvermeidlich als Spezialisten heranziehen muß – ähnlich wie bei Abrechnung und Buchhaltung, bei Baumaßnahmen oder Personalverwaltung. Vielmehr verweist auch das Thema Kirche und Recht auf ein zunächst als kirchliches Handeln anzusprechendes Tun.⁷

Nun liegt es nahe, sogleich nach dem näheren Verständnis dessen zu fragen, was das Prädikat ‚kirchlich‘ beim Kirchenrecht als kirchlichem Handeln grundsätzlich und im konkreten Einzelfall besagen soll. Das bedeutet aber gerade nicht, daß das Themengebiet Kirchenrecht aufgrund einer ungeklärten oder nicht leicht zu klärenden Zuordnung zu Themengebieten, die wie eben Predigt und Gottesdienst, Seelsorge und pädagogisches Handeln als kirchliches Handeln sozusagen anerkannt sind, nicht auch Gegenstand einer an solchem Handeln interes-

⁶ Vgl. RAMAZAN ÖZGÜ / THOMAS SCHLAG / ANDREAS THIER: Herausforderungen kirchlicher digitaler Kommunikationspraxis. Überlegungen aus der Sicht von Praktischer Theologie und Rechtswissenschaft, in diesem Band S. xxx–xxx.

⁷ Der Begriff des kirchlichen Handelns wäre grundsätzlich eingehender hinsichtlich der jetzt scheinbar fraglos in Anspruch genommenen Qualität des ‚Kirchlichen‘ zu diskutieren. Das ist hier zwar nicht zu leisten, doch angesichts der problematischen Ausrichtung des Großteils der kirchenrechtswissenschaftlichen Literatur an einer ‚Eigengeartetheit‘ des Kirchenrechts sei immerhin vorläufig zu einem Blick auf andere Formen ‚kirchlichen‘ Handelns und auf womöglich ähnliche Diskussionen angeregt – ein Blick, der Recht und Grenze des Interesses überprüfen helfen kann, das sich in einem solchen Begriff wie ‚Eigengeartetheit‘ und in einer programmatischen Verwendung der Prädikation ‚kirchlich‘ ausspricht. Man denke vor allem an Auseinandersetzungen um ein sogenanntes Proprium der Seelsorge oder auch der Diakonie. Für eine ähnliche, heute zurückliegende, aber in systematischer Hinsicht bleibend aufschlußreiche Diskussion um das Verhältnis der (‚kirchlichen‘) Predigt zur (‚weltlichen‘) Rede vgl. JOHANNES GREIFENSTEIN: Homiletik und Rhetorik im 19. Jahrhundert, in: Handbuch Homiletische Rhetorik (Handbücher Rhetorik Band 11), hg. von MICHAEL MEYER-BLANCK, Berlin / Boston 2021, S. 135–164.

sierten Theorie sein sollte. Vielmehr steht diese Fragwürdigkeit umgekehrt für einen Bedarf an theoretischer Klärung des Themas Kirchenrecht im Kontext der Auseinandersetzung mit dem kirchlichen Handeln. Das evangelische Kirchenrecht ist nicht einfach als Gegenstand irgendwelcher Praxis, sondern als Gegenstand *kirchlicher* Praxis anzusprechen – und die dann wiederum folgende Frage danach, wie sich dieser Gedanke zu jener Vorstellung verhält, derzufolge das Kirchenrecht als Recht doch wohl zumindest auch als Gegenstand *rechtlicher* Praxis anzusprechen ist, motiviert zu einer Auseinandersetzung wie sie in diesem Band als Auseinandersetzung der Theologie und der Rechtswissenschaft in transdisziplinärem Austausch erfolgt.

2. Das evangelische Kirchenrecht als Gegenstand wissenschaftlicher Theorie

Die bislang genannten Beispiele zeigen bereits an, daß das evangelische Kirchenrecht nicht nur eine praktische Herausforderung bedeutet – hinsichtlich Rechtssetzung und Rechtsanwendung –, sondern auch die Theorie vor Probleme stellt, und zwar jeweils zugleich angesichts konkreter Sachfragen wie angesichts einer sie begleitenden, sich immer wieder aber auch verselbständigenden prinzipiellen Reflexion. Wie passt das jeweilige Recht zu den Vorstellungen, die in der Kirche über eine bestimmte Einrichtung oder über eine bestimmte Praxis leitend sind? Lassen sich theologische Überlegungen zum Verständnis der jeweils betroffenen Materie durch eine Rechtskonzeption abbilden? Wie verhalten sich kirchenrechtliche Bestimmungen zu eventuell gegebenen Parallelen staatlicher Rechtsordnung, etwa hinsichtlich der kirchlichen Verfassung und des Wahlrechts? Welche Funktion soll das Recht in einer evangelischen Kirche überhaupt ausüben? Wo braucht es rechtliche Regelung und wo ließen sich auch andere Möglichkeiten der Steuerung oder Leitung denken?

Geht man zunächst von der geläufigen Zuordnung des Kirchenrechts zu einer gleichsam selbstverständlich als Rechtswissenschaft institutionalisierten Kirchenrechtswissenschaft aus – wie sich zeigen wird: eine nur vermeintliche Selbstverständlichkeit –, dann steht diese in der Gegenwart in Bezug auf das Kirchenrecht beinahe alleine da.⁸ Wo sie (vor allem) mit der Praktischen oder der Systematischen Theologie in Berührung kommt, handelt es sich um vereinzelte Themen und um punktuelle Bezugnahme (z. B. beim Pfarrdienstgesetz oder beim Mitgliedschaftsrecht). Zwar wird gelegentlich gerade auf die Praktische Theologie als ‚eigentlich‘ einschlägige Gesprächspartnerin verwiesen, doch hinsichtlich sowohl der Prinzipienfragen als auch der Rechtsmaterien läßt die rechtswissenschaftliche Literatur insgesamt einen entsprechenden Einfluß kaum erkennen. Beispielfhaft ist das rein rechtswissenschaftlich konzipierte ‚Handbuch des evan-

⁸ Vgl. HENDRIK MUNSONIUS: Kirchenrechtswissenschaft als juristische Disziplin, in diesem Band S. xxx–xxx.

gelischen Kirchenrechts‘, das auch Grundfragen etwa nach dem Predigtamt oder nach dem Verhältnis von Kirche und Gemeinde derart als rechtswissenschaftlich zu klärende Fragen behandelt, daß allenfalls gelegentlich Außenbezüge auf die Theologie erforderlich scheinen.⁹ Insofern bedeutet es eine nur terminologische Zuspitzung, wenn man formuliert: Die rechtswissenschaftliche Kirchenrechtswissenschaft entwickelt ihre eigene Theologie.

Dabei bietet sich der interdisziplinäre Dialog auf zwei Ebenen an: Zum einen auf der Ebene dessen, was in der kirchenrechtswissenschaftlichen Debatte seit 1945 als ‚Grundlagendiskussion‘ oder als ‚Rechtstheologie‘ geläufig ist, zum anderen auf der Ebene konkreter Themen und einzelner Probleme. So lassen sich bereits die fundamentalen Fragen nach dem Verständnis des Begriffs des Kirchenrechts, nach seiner Begründung oder Zielsetzung nicht von einer Auseinandersetzung um einen spezifisch evangelischen Kirchenbegriff oder ein protestantisches Verständnis von Kirchenleitung ablösen, zu dem die Theologie maßgeblich beitragen kann – und solche Auseinandersetzung kann dann auch bestimmte Rechtsfragen im Detail prägen. Aber auch beispielweise die aktuelle Pluralisierung kirchlicher Berufe oder die Aufwertung von Ehren- und Nebenämtern weisen zugleich rechtliche wie konzeptionelle Dimensionen auf, bringt einen Bedarf nicht nur an ‚Regelung‘ – als wäre dies als irgendwie nur technisches Geschäft zu isolieren –, sondern an gedanklicher Auseinandersetzung mit sich. Insofern die Kirchenrechtswissenschaft vermittels ihrer Themen an theologischen Fragen Interesse nimmt, sollte sie seitens der Theologie nicht nur in einschlägige theologische Debatten involviert werden, sondern auch zum Gegenstand einer kritischen Auseinandersetzung in konstruktiver Absicht. Auch die traditionell vielverhandelte Frage, welchen Beitrag die Theologie als Wissenschaft zur Kirchenleitung leisten kann und soll, ist angesichts ihres erheblichen praktischen Einflusses um die Frage nach dem Beitrag der Kirchenrechtswissenschaft zur Kirchenleitung zu ergänzen.

Selbst wenn man also zunächst von der heute geläufigen Zuordnung des Kirchenrechts zur Rechtswissenschaft als einem empirischen Datum ausgeht, bedeutet dieser zweifellos auch naheliegende Befund keinen Anspruch. Vielmehr ist die wissenschaftliche Theoriebildung zum Kirchenrecht grundsätzlich dadurch bestimmt – je nach Perspektive auch: *kann* oder *sollte* dadurch bestimmt sein –, daß sie sowohl seitens der Rechtswissenschaft als auch seitens der Theologie erfolgen kann und damit eine eindeutige Zuordnung dieses Themengebiets allein in eine der beiden Disziplinen keineswegs sinnvoll ist. Und dabei sieht man sogar noch von der Möglichkeit einer Erweiterung disziplinärer Perspektiven auch über diese beiden Fächer hinaus ab. Man denke an die Verwaltungswissenschaften, an wirtschaftswissenschaftliche Perspektiven, an politiktheoretische oder soziologische Beiträge – *solche* Dialoge wären ebenfalls zu befördern oder sogar erst zu eröffnen.¹⁰ Das Kirchenrecht, so soll deshalb zwar weniger ‚wis-

⁹ ANKE / DE WALL / HEINIG (Hg.): Handbuch des evangelischen Kirchenrechts.

¹⁰ Vgl. JOHANNES GREIFENSTEIN: Praktische Theologie und Kirchenrechtswissenschaft. Anmerkungen zur enzyklopädischen Diskussion, in diesem Band S. xxx–xxx.

senschaftsempirisch‘, aber umso deutlicher wissenschaftstheoretisch und wissenschaftssystematisch festgehalten sein, ist (mindestens) ein Thema der Rechtswissenschaft *und* der Theologie.¹¹

Diese Konstellation kann vor allem dadurch neue Impulse erhalten, daß sich eine der theologischen Teildisziplinen vermehrt um eine interdisziplinär informierte Kirchentheorie bemüht und in diesem Zusammenhang zumindest stärker als zuletzt üblich auf das Thema des Kirchenrechts aufmerksam wird: die Praktische Theologie. Von Friedrich Schleiermacher als „Theorie der Praxis“¹² bestimmt, erkennt sie es als ihre Aufgabe, neben den traditionell mit dem Pfarrerberuf verbundenen Handlungsfeldern wie Predigt und Seelsorge nicht nur deren rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten, sondern auch übergeordnete Fragen nach der Verfassung und Leitung der Kirche in rechtlicher Hinsicht wahrzunehmen und schließlich ‚das Kirchenrecht‘ selbst als eine Form des kirchlichen Handelns zu reflektieren. Kirchenleitendes Handeln vollzieht sich nicht nur in einem irgendwie äußerlich und umgebend gedachten rechtlichen ‚Rahmen‘, sondern es hat bei konkreten Entscheidungen und einzelnen Maßnahmen sowie in Bezug auf unterschiedliche Anwendungsfelder Recht zu berücksichtigen und gegebenenfalls umzusetzen. Zudem sorgen die angesprochenen Transformationen des kirchlichen Lebens und entsprechende Erfahrungen im Umgang mit dem Kirchenrecht für dessen Fortentwicklung und Anpassung. Man denke zum Beispiel an Überarbeitungen der Gesetze für Prädikantinnen und Prädikanten zur Regelung ehrenamtlicher Mitarbeit an Gottesdiensten. Ohne die Auseinandersetzung damit, *welches* Recht und *wie* Recht gebraucht wird, bleibt ein kirchenrechtstheoretischer Fokus zu eng. Insofern ist es ein praktisch-theologisches Anliegen, das Kirchenrecht nicht nur als Summe von Rechtsquellen zu interpretieren, sondern hinsichtlich des Handelns der jeweils beteiligten Personen oder Personengruppen (z. B. einer Synode). Die Theologie interessiert sich nicht nur für eine vom Kirchenrecht *betroffene* Praxis, sondern die Kirchenrechtspraxis *selbst* erweist sich als eine entscheidende Schnittstelle, an der kirchenrechtswissenschaftliche und theologische Perspektiven mit jeweils konkretem inhaltlichem Fokus zu vermitteln sind.

Darüber hinaus sollte die praktisch-theologische Auseinandersetzung mit dem Kirchenrecht auch deshalb belebt werden, weil die evangelischen Kirchen – wie erwähnt – verstärkt als moderne Organisationen agieren. Dafür stehen insbesondere die umfänglichen Reformprozesse in den evangelischen Landeskirchen und auf der Ebene der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD). Sowohl die zurückliegenden Fusionen von Landeskirchen (Evangelische Kirche in Mitteldeutschland, Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland), als auch

¹¹ Vgl. HEINRICH DE WALL: Bekennendes Kirchenrecht? Das evangelische Kirchenrecht, seine Wissenschaft und die Theologie, in diesem Band S. xxx–xxx.

¹² FRIEDRICH SCHLEIERMACHER: Die praktische Theologie nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche im Zusammenhange dargestellt, hg. von JACOB FRERICHS (Sämtliche Werke I.13), Berlin/ New York 1983 (Nachdruck der Ausgabe Berlin 1850), S. 12 [Vorlesungsnachschrift].

Bemühungen um veränderte Organisationsstrukturen auf lokaler wie regionaler Ebene („Erprobungsräume“¹³), als auch die Arbeit an zeitgemäßer Umgestaltung (vgl. Kircheneintrittsstellen oder Kasualagenturen) oder Vereinheitlichung (vgl. das Pfarrdienstgesetz) wichtiger Rechtsmaterien geben der Praktischen Theologie Anlass zu kirchentheoretischen Reflexion, die auch dem Kirchenrecht Rechnung trägt und sich mit einschlägigen rechtswissenschaftlichen Debatten auseinandersetzt. Das zudem die Kirchenrechtswissenschaft ihrerseits eine Grundlagenreflexion betreibt, von der praktisch-theologische zentrale Themen wie insbesondere die Begriffe der Kirche und der Kirchenleitung direkt betroffen sind, wurde bereits betont. Gleichwohl fehlt es noch an Bemühungen, das Verhältnis der Praktischen Theologie zur Kirchenrechtswissenschaft sowohl auf der materialen Ebene (Rechtsmaterien) als auch auf der Ebene wissenschaftstheoretischer und -pragmatischer Fragen zu diskutieren. Auch in historischer Perspektive ist auffällig, daß die Praktische Theologie sowohl in ihrer enzyklopädischen Selbstverständigung als auch in Lehrbüchern oder Gesamtdarstellungen dem Thema Kirchenrecht eine weitaus größere Bedeutung zumessen konnte als zuletzt üblich.¹⁴ Hatte man das Kirchenrecht in der Vergangenheit zuweilen als Teilgebiet (auch) der Praktischen Theologie begriffen, wurde in einer der letzten Stellungnahmen die „nur selten“¹⁵ erfolgende Diskussion in der Praktischen Theologie diagnostiziert. In einer aktuellen praktisch-theologischen Lehrbuchreihe ist der einschlägige Band zum Thema Kirchenrecht im Blick auf die fachliche Verantwortung (und auch den Zuschnitt) als rechtswissenschaftlicher Beitrag verfasst.¹⁶ Dazu passt es, daß der Austausch der Rechtswissenschaft mit der Theologie in den zurückliegenden Jahrzehnten meist und vorzugsweise auf die Dogmatik und Ethik als die systematisch-theologischen Fächer begrenzt blieb – oder eben: bleiben musste. Und dazu paßt es, wenn die rechtswissenschaftliche Literatur verschiedentlich zu der Einschätzung kommt – und sie in

¹³ Vgl. JAN HERMELINK: Die kirchlichen ‚Erprobungsräume‘ aus praktisch-theologischer und kirchenrechtlicher Perspektive. Exemplarische Themen und Methoden interdisziplinärer Kooperation, in diesem Band S. xxx–xxx.

¹⁴ Eine gewisse Ausnahme ist der knappe Beitrag von CHRISTIAN GRETHLEIN: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung, Leipzig 2015. In dessen kirchenrechtswissenschaftlicher Rezeption allerdings sah jedenfalls MICHAEL DROEGE: Rez. Grethlein, Christian: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung. Leipzig: Evangelische Verlagsanstalt. 2015. 229 S., in: ZevKR 61 (2016), S. 430–432, 431, die „Diskursstandards“ der rechtswissenschaftlichen Bezugsdisziplin „nicht eingehalten“.

¹⁵ JAN HERMELINK / CHRISTIAN NOTTMEIER: Editorial, in: PrTh 43 (2008), S. 162 f., 162. Diese Stellungnahme liegt bezeichnenderweise schon einige Jahre zurück.

¹⁶ MUNSONIUS: Kirche und Recht. Es ist auffällig, daß die Lehrbuchreihe ‚Kompendien Praktische Theologie‘ einen Beitrag zum Kirchenrecht enthält, das – im gleichen Verlag erschiene – aktuelle Lehrbuch der Praktischen Theologie das Kirchenrecht aber als eigenständiges Thema ausspart. Vgl. KRISTIAN FECHTNER u. a.: Praktische Theologie. Ein Lehrbuch, Stuttgart 2017. Hier integrieren Praktische Theologinnen und Theologen zu Recht Überlegungen zu Herausforderungen wie Säkularisierung, Individualisierung und Pluralisierung oder zu Themenbereichen wie Kunst, Alltagsleben und populärer Kultur – also zu keineswegs disziplinär ‚angestammten‘ Inhalten –, aber nicht eigens zum Kirchenrecht (so sehr Jan Hermelink als Autor des Beitrags zur Kirchentheorie sich in der jüngeren Vergangenheit beinahe ausnahmsweise um einen praktisch-theologischen Bezug zum Themenfeld Kirchenrecht verdient gemacht hat).

lexikalischer Form als gültiges Wissen ausgeben will –, eine Wissenschaft vom Kirchenrecht sei gleichsam als solche eine rechtswissenschaftliche Kirchenrechtswissenschaft.¹⁷

Vor diesem Hintergrund liegt ein Austausch speziell der Praktischen Theologie und der Kirchenrechtswissenschaft nicht allein überaus nahe, sondern scheint je nach Regelungsmaterie gegebenenfalls sogar dringlich zu sein. Gleichwohl ist dieser Dialog sowohl hinsichtlich der wissenschaftstheoretischen Grundlagen als auch hinsichtlich wichtiger Rechtsbereiche bislang allenfalls ansatzweise geführt worden. Zum theologischen Dialog zählt allerdings nach wie vor auch der Beitrag (insbesondere) der Systematischen Theologie mit den Teilfächern Dogmatik und Ethik, die im übrigen ja auch die wichtigste Gesprächspartnerin einer praktisch-theologischen Kirchentheorie darstellt.¹⁸ Nun setzt sich die Systematische Theologie in der Gegenwart weitgehend ebenfalls weniger mit dem Kirchenrecht auseinander als es möglich und immer wieder auch mindestens wünschenswert wäre. Denn gerade die grundsätzliche Klärung eines Begriffs des Kirchenrechts als einer Praxis, die wie auch immer näherbestimmt auf ‚den Glauben‘ oder auf das ‚kirchliche Leben‘ Bezug nimmt – oder die man zumindest so verstehen kann, als wäre ein solcher Bezug gegeben –, ist der dogmatischen wie ethischen Reflexion ebenso aufgegeben wie die Frage nach zugrundeliegenden Begriffen der Kirche oder nach einem Selbstverständnis von ihren Aufgaben („Auftrag“)¹⁹. Man denke nur an die so häufig erörterte Verhältnisbestimmung von kirchlicher Praxis und rechtlicher Praxis, prominent mit Bezug auf die dritte These der Barmer Theologischen Erklärung und die Rede von ‚Botschaft und Ordnung‘. Man denke an die Frage nach normativen Kriterien der Rechtspraxis und an den Stellenwert von Bibel, Bekenntnisschriften oder ‚Gewissen‘.²⁰ Oder man denke schließlich auch an bestimmte Rechtsmaterien und jeweils einschlägige konzeptionelle Weichenstellungen – wie bei Gemeinde, Amt, Leitung, Mitgliedschaft. Keine Diskussion etwa über ein so konkretes Thema kirchenrechtlicher Regelung wie ‚Amtstracht‘ im Kontext einer sich gegenwärtig verändernden

¹⁷ So ist für HEINRICH DE WALL: Art. „Kirchenrecht – Evangelisch“, in: LKRR II (2019), S. 861–863, 862, das „K.[irchenrecht]“ – mit einer für die Literatur leider typischer Wechselbegrifflichkeit oder Indifferenz zwischen Kirchenrecht und Kirchenrechtswissenschaft – „nach ev. Verständnis keine theol., sondern eine jur. Disziplin“. Immerhin kann er dann etwas einschränkend erklären, „die wiss.[enschaftliche] Pflege des ev. K.[irchenrechts] erfolgt *ganz überwiegend* durch Juristen in den jur. Fak[ultäten]“ (S. 863, Hervorhebung JG). Allerdings betont beispielsweise der auch in de Walls Literaturangaben genannte MARTIN HONECKER: Evangelisches Kirchenrecht. Eine Einführung in die theologischen Grundlagen, Göttingen 2009, S. 6, von einem offenbar anderen Standpunkt aus die Relevanz gerade der theologischen Befassung mit diesem Thema und formulierte darum in umgekehrter Richtung, „das Kirchenrecht ist *ebenfalls* Gegenstand der Rechtswissenschaft“ (Hervorhebung JG).

¹⁸ Vgl. FRIEDERIKE NÜSSEL: Evangelisches Kirchenrecht und theologische Dogmatik. Überlegungen zum enzyklopädischen und theologischen Zusammenhang, in diesem Band S. xxx–xxx.

¹⁹ Vgl. GEORG RAATZ: Auftrag der Kirche? Genetisch-systematische Rekonstruktion einer kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagenfigur, in diesem Band S. xxx–xxx.

²⁰ Vgl. THORSTEN MOOS: Gewissensvorbehalt und Bekenntnisbindung im Kirchenrecht, in diesem Band S. xxx–xxx.

Lage kirchlicher Berufe und einer Aufwertung des Ehrenamts – ohne potentielle oder reale Bezugnahme auf die Idee eines allgemeinen Priestertums aller Gläubigen. Keine Diskussion über die Stärkung der kirchlichen Mittelstufe²¹ und über Möglichkeiten einer Differenzierung ortsgemeindlicher Profile – ohne eine solche Bezugnahme auf ein als genuin reformatorisch erachtetes ‚Gemeindeprinzip‘.

3. Perspektiven eines transdisziplinären Dialogs

Ein transdisziplinärer Dialog über das Kirchenrecht hat sich mit dem Kirchenrecht in seinem Bezug auf kirchliches Handeln, mit dem Kirchenrecht als Teil des kirchlichen Handelns, mit der Theorie dieses Kirchenrechts und zuletzt noch mit der Theorie dieser Theorie auseinanderzusetzen. Die Beiträge dieses Sammelbands richten sich deshalb in unterschiedlicher Form sowohl auf die inhaltliche Ebene des Rechts – der Rechtsmaterien sowie seiner rechtlichen Regelung –, als auch auf die Ebene der Erörterung dieses Themenfelds im engeren Horizont fachwissenschaftlicher wie im Kontext kirchlicher Reflexion, als auch noch auf die Ebene deren Diskussion und Selbstreflexion. Sie tun das mit exemplarischem und selektivem Fokus auf eine Auswahl an Themen, Fragen und Probleme. Gegen jeden Anspruch auf so etwas wie extensive oder intensive Vollständigkeit steht nicht zuletzt die Dynamik des Kirchenrechts in Bezug auf eine Dynamik kirchlicher wie rechtlichen Entwicklungen – wobei an dieser Stelle auf Berührungen mit dem Religionsrecht und allgemein auf Einflüsse seitens des nationalen und auch Unionsrechts zumindest mit Nachdruck hinzuweisen ist.

In einem ersten Teil ist eine wissenschaftstheoretische Perspektive leitend. *Hendrik Munsonius* erörtert die „Kirchenrechtswissenschaft als juristische Disziplin“. Dabei geht er den Herausforderungen der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft nach und erörtert die Besonderheit des Kirchenrechts, die durch die Aspekte „Bindung an außerrechtliche Normativität“, „Grenzbewusstsein“ und „Pathosformeln“ bestimmt wird, als Problem ihrer Einordnung in das Recht. Zuletzt kann der Gedanke an einen spezifischen „Nutzen“ des Kirchenrechts und seiner Diskussion für das staatliche Recht verfolgt werden. *Heinrich de Wall* stellt die Frage „Bekennendes Kirchenrecht?“ und untersucht die Konstellation „Das evangelische Kirchenrecht, seine Wissenschaft und Theologie“. Er verhandelt die disziplinäre Einordnung des Themas Kirchenrecht und deren Kriterien und stellt vor diesem Hintergrund Überlegungen zu einem „kommunikative[n] Charakter des Kirchenrechts“ an. Dabei wird nicht die „Bedeutung theologischer Begrifflichkeit für das Kirchenrecht“, sondern auch die „kirchliche Rechtsordnung als kommunikative Ordnung in der Kanonistik“ reflektiert. Zuletzt bietet de Wall einen Überblick über aktuelle Herausforderungen wie den „Einbruch der Mitgliederzahlen der Kirche“ oder die Themen Mißbrauch sowie Digitalisie-

²¹ Vgl. SINA HAYDN-QUINDEAU: Die kirchliche Mittlere Ebene. Fragen an die Praktische Theologie aus Sicht der Kirchenrechtswissenschaft, in diesem Band S. xxx–xxx.

rung, die als „gemeinsame Herausforderungen für Kirchenrecht und Theologie“ adressiert werden. Aus theologischer Perspektive reflektiert *Friederike Nüssel* „Evangelisches Kirchenrecht und theologische Dogmatik“ und stellt „Überlegungen zum enzyklopädischen und theologischen Zusammenhang“ an. Nach einer Skizze zu „Dogmatik und Kirchenrecht in der Entstehungszeit evangelischer Enzyklopädik“ bietet Nüssel einen Überblick über „Grundzüge der Kirchenrechtsdebatte im 20. Jahrhundert“ und kann dann die markanten Positionen von Wolfhart Pannenberg und Eilert Herms rekonstruieren. Abschließend werden Grundzüge des Verhältnisses von „Dogmatik und Kirchenrecht in evangelischer Perspektive“ im Hinblick auf den Gedanken entfaltet, daß zur „verlässlichen Lebensgemeinschaft der Glaubenden in der Kirche [...] die rechtliche Regelung ihres Zusammenlebens als Gemeinschaft von Unterschiedenen“ gehört. *Johannes Greifenstein* fokussiert Fragen des Verhältnisses von Praktischer Theologie und Kirchenrechtswissenschaft im Blick auf die enzyklopädische Literatur. Er zeigt anhand der heute weitestgehend vergessenen oder vernachlässigten älteren Debatte (19. Jahrhundert), wie die Praktische Theologie Kirchenrechtsfragen unter verschiedenen Rubriken wie Kirchenverfassungslehre, Kirchen-theorie oder Kirchenordnungslehre entfalten kann, und widmet sich dann der „Kirchenrechtspraxis“ als Gegenstand der Praktischen Theologie, um aus einer theologischen Außenperspektive die Interdisziplinarität und Intradisziplinarität der rechtswissenschaftlichen Kirchenrechtswissenschaft zu erörtern.

In einem zweiten Teil werden Prinzipienfragen verfolgt. *Georg Raatz* diskutiert den nicht nur in rechtlichen Texten, sondern auch sonst in der kirchlichen Kommunikation nahezu allgegenwärtigen Begriff „Auftrag der Kirche“ und legt eine „genetisch-systematische Rekonstruktion“ dieser „kirchenverfassungsrechtlichen Grundlagenfigur“ vor. Mit dem Auftragsbegriff handelt es sich um eine Vorstellung, die nicht allein das Selbstverständnis der Kirchen dokumentiert, sondern auch Weichenstellungen für zentrale Rechtsbereiche vornehmen will. Insofern verbinden sich mit dem Auftragsbegriff Fragen nach der Funktion des Rechts in Prozessen der Selbstverständigung der Kirchen, nach dem Verhältnis von rechtlicher und religiöser Rhetorik speziell in Reformprozessen sowie nach alternativen Konzepten einer „Wesensbestimmung des Christentums“. Unter dem Titel „Gewissens- und Bekenntnisbindung im Kirchenrecht“ bespricht *Thorsten Moos* „zentrale Themen kirchlichen Konfliktmanagements“ und rückt den „Umgang mit Pluralität in der Kirche“ in den Blick. Eine systematisch-theologische Rekonstruktion der Konzepte „Gewissensvorbehalt und Bekenntnisbindung“ führt zu kritischer Überprüfung kollektiver Aushandlungsprozesse und individueller Gewissensentscheidungen. Als konkreter Bezugspunkt dienen Debatten um die Trauung gleichgeschlechtlicher Paare in der Kirche, in denen auch kirchenrechtlich das Gewissen von Amtspersonen eine Rolle spielt. Zuletzt kann die Frage nach ‚Spaltung‘ und ‚Gemeinschaft‘ in der Kirche reflektiert werden.

Der dritte Teil beleuchtet in Form von Fallstudien das Kirchenrecht als gegenwärtige Herausforderung. *Sina Haydn-Quindeau* nimmt „Die kirchliche Mittlere Ebene“ in den Blick und wirft diesbezüglich „Fragen an die praktische

Personenregister

Belegstellen in den Anmerkungen sind kursiviert.

- Anke, Hans Ulrich 95
- Barth, Karl 47, 50, 88, 91 f., 105
Barth, Ulrich 58
Bassermann, Heinrich 65 f.
Buddeus, Johann Franz 44 f.
Buntfuß, Markus 103
- Danz, Johann Theodor Leberecht 63
De Wall, Heinrich 8, 92, 111, 123 f.
Dombois, Hans 16, 47, 76, 93
- Germann, Michael 41, 69, 69
Grethlein, Christian 7, 39
- Hagenbach, Karl Rudolf 62
Härle, Wilfried 93
Harnack, Adolf von 100
Hauschildt, Eberhard 93
Heckel, Johannes 16, 47
Heinig, Hans Michael 118
Herms, Eilert 53–58
Hirsch, Emanuel 106, 120
Honecker, Martin 8, 47 f.
- Kleemann, Juliane 162
- Liermann, Hans 71
Luhmann, Niklas 105
Luther, Martin 46, 54, 57 f., 104
Luz, Ulrich 97
- Mainusch, Rainer 152
Melanchthon, Philipp 58
Muckel, Stefan 92
Müller, Ludger 38 f.
Munsonius, Hendrik 117
- Nitzsch, Carl Immanuel 64
- Pannenberg, Wolfhart 48–58
Pohl-Patalong, Uta 93, 158
- Ritschl, Albrecht 58
Rosa, Hartmut 178
- Schlegel, Thomas 162
Schleiermacher, Friedrich 46, 103 f., 186
Sohm, Rudolf 16, 46 f.
Stäblein, Christian 122
- Unruh, Peter 86
- Wolf, Erik 16, 47

Sachregister

Nicht aufgenommen sind die Begriffe Kirche, Kirchenrecht, Recht, Rechtswissenschaft und Theologie.

- Amt 8, 37, 56f., 69, 74, 89, 91, 110, 119, 139f., 148, 173f., 189
Auftrag 22, 25, 56f., 85–108, 122f., 137, 169, 186
Autorität 26, 96, 100–103, 167
- Barmer Theologische Erklärung (Barmen) 8, 16, 23, 33, 85–108, 113
Bekennende Kirche 47, 90
Bekennendes Kirchenrecht 33–42, 47
Bekenntnis 22–26, 28, 37, 54, 77, 85f., 100f., 109–127, 131, 139
Bibel (biblisch) 8, 23, 55f., 85f., 101–104, 109, 116–118, 132
Botschaft und Ordnung 8, 16, 78, 113
- Demokratie 26f.
Diakonie 111f., 122f., 147, 171, 175–180
Dogmatik 7f., 15, 37, 43–46, 55–58, 86, 93, 99, 104
- Eigengeartetheit 3, 16, 69
Ethik 7f., 37, 48–50
- Freiheit 22, 24, 55, 57, 88–91, 100–102, 109, 124, 138f., 173, 186, 188
- Gemeinde 11, 39, 41, 68, 70, 90, 98, 124, 133f., 138, 145–159, 171–173, 177, 183–186
Gesetz 1, 19f., 28, 39, 52, 115–117, 136, 151, 181–185, 187
Gewissen 8, 10, 109–125, 132
Grundgesetz 27f., 139
- Institution 4, 17, 41, 55–57, 167f., 171, 174f., 177, 180, 183, 186, 189
Ius divinum 35, 46–48
Ius humanum 113
- Katholizismus 35f.
Kirche, evangelische 20, 68, 89f., 95–97, 143–145, 186
Kirche, römisch-katholische 177
Kirche, sichtbare 58, 92
Kirche, unsichtbare 47, 54, 58
Kirche und Staat (Staat und Kirche) 18, 20, 75, 178
Kirchenbegriff 5, 17, 64
Kirchenleitung 5, 20, 25, 37, 39, 45, 70, 79, 104f., 134f., 138, 171
Kirchenordnung 10, 64f., 111, 134
Kirchenreform 79, 101f.
Kirchentheorie 2, 6–10, 36, 62–64, 78, 93, 104, 143
Kirchenverfassung 10, 21–24, 37, 39, 62f., 85–106, 115, 124, 133–138, 150, 159
Kirchenzucht 62f.
- Landeskirche 1f., 6, 22f., 39, 67, 85, 89–93, 100, 135–138, 143–153, 157, 161, 185
Legitimität 23, 27f., 68, 172
- Normativität (Norm) 9, 21–23, 27f., 104, 169
- Organisation 2, 23, 36f., 40f., 62f., 94f., 98, 100, 105, 123, 135, 143, 147, 149, 151, 153, 158f., 167, 179, 188
Ortsgemeinde 11, 145–150
- Parochie 11, 145–151, 183f.
Protestantismus 35, 104f., 110
- Rechtsbegriff 17, 48
Rechtspositivismus 21, 49, 53
Rechtstheorie 11, 21, 61, 74, 79, 92, 95, 98–100
Religionsrecht 2, 9, 19

- Schrift und Bekenntnis 23–26, 77, 92,
109, 113, 131, 139
- Staat 18–20, 26–29, 35, 40, 45, 57, 75, 77,
95, 132, 139, 175, 177f.
- Staat und Kirche (Kirche und Staat) 18,
20, 75, 178
- Synode 2, 20, 70f., 79, 113, 133–136, 162,
168, 189
- Verfassung 27f., 178
- Volkskirche 147f., 149, 151
- Weimarer Reichsverfassung 20
- Wissenschaftstheorie 6–9, 61f., 75, 79,
105
- Wort Gottes 23, 46, 99f., 114, 117, 173